

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (Bonn, den 18. Juli 2000 33/36.24.02-50)

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-Ausnahme-VO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-Ausnahme-VO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialiensammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
 4. für Feldrundfahrten o. ä. Einsätze,
 5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbemäßige Personenbeförderungen, auch z. B. bei Stadtrundfahrten etc., mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBf. 1998, S.1235) veröffentlicht.

Inhalt

- 1. Zulassungsvoraussetzungen**
 - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)**
- 2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge**
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)**
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)**
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)**

- 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
- 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
- 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
- 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung**
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zugzusammenstellung
- 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer**
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden¹⁾ und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

¹⁾ Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achstasten und Gesamtgewichte überschritten werden. Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR Ausnahme-VO) dürfen die gem. § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen i. S. d. Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1.000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzewagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6.1 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeugs müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fahrzeug-Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeugs muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;

- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeugs folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen;

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gem. StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).

Wesentliche Änderung am Fahrzeug erfordert TÜV-Gutachten

Wesentliche Änderung liegt vor, wenn

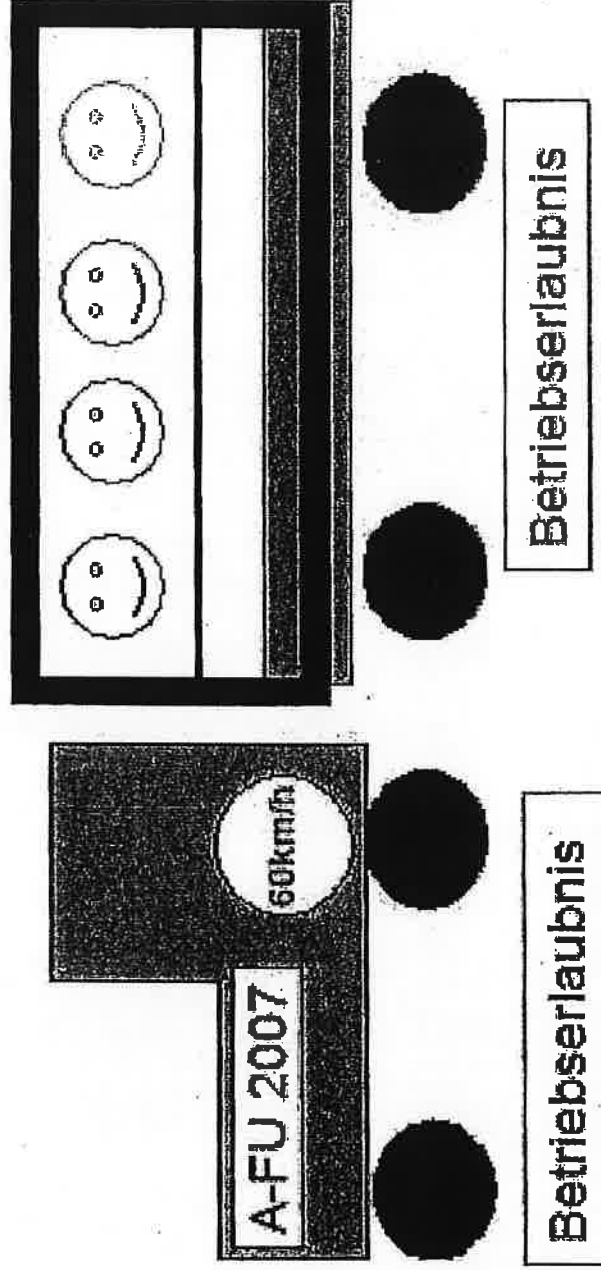
- Fahrzeugteile verändert werden,
 - Zugeinrichtungen,
 - Bremsen,
 - Lenkung.
- Zulässige Maße und Gewichte verändert werden.

Kein TÜV-Gutachten ist notwendig, wenn beispielsweise

- eine Seitenbeplankung als seitlicher Radschutz angebracht wird,
- ein Aufbau errichtet wird, der die zulässigen Achslasten (siehe Fahrzeugpapiere) sowie die gesetzlich bestimmten Maße (Breite 2,55 m (bei Anhängern in der Land- und Forstwirtschaft 3,00 m), Höhe 4,00 m, Länge 12,00 m) nicht überschreitet.

Zweite Verordnung

für Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften



- Betriebserlaubnis erlischt nicht, wenn Fahrzeuge mit Aufbau versehen werden!
- Haftpflichtversicherung für jedes Fahrzeug muss bestehen!
- An- und Abfahrten ohne Personenbeförderung möglich!

1.7 Traditionelle Wettkämpfe

aus dem Abhalten oder der Darbietung von traditionellen Wettkämpfen während der Veranstaltung/den Veranstaltungen (Steinheben, Fingerhaken, Gockelschnalzen, Schalkopfreiten und dergleichen);

1.8 Feuerwerke

aus dem genehmigten Abbrennen eines Feuerwerks durch einen Pyrotechniker;
Nicht versichert sind die gesetzlichen Haftungen des Pyrotechnikers und seines Arbeitgebers.

1.9. Sonnwendfeuer und dergleichen

aus dem genehmigten Abbrennen von Sonnwendfeuern, Funkenfeuern und ähnlichen; Löschvorrichtungen sind bereitzuhalten und behördliche Auflagen zu erfüllen.
Waldbrandschäden sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

1.10 Nicht selbstfahrende Maschinen

des Versicherungsnehmers aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von eigenen und fremden nicht selbstfahrenden Maschinen, z. B. Baumaschinen, Arbeitsmaschinen, Turmdrehkränen, Kränen und Winden sowie sonstigen Be- und Entladevorrichtungen;
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Maschinen an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Maschinen überlassen worden sind.

2. Vertraglich übernommene Haftpflicht

Eingeschlossen ist – abweichend von § 3 Ziffer 2 KommHB – 2.1 die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft;

2.2 die Freistellung des Bundes, des Landes und des Landkreises von Ersatzansprüchen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten.

3. Strahlenschäden

Abweichend von § 3 Ziffer 10 KommHB ist die Verwendung von Laser- und Maserstrahlen versichert, soweit dafür behördlichseits nicht der Nachweis einer besonderen Deckungsvorausage (Pflichtversicherung) verlangt wird.

IV. Umzüge

Für Umzüge gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein bezeichneten Umzug einschließlich der mit dem Umzug in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten (auch außerhalb des angegebenen Umzugsdatums).

2. Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1 der aktiven Umzugsteilnehmer sowie der mit Tieren und/oder Kultursachen teilnehmenden Tierhalter.
Für die Teilnehmer beginnt der Versicherungsschutz mit dem Verlassen der heimatischen Wohnung und erstreckt sich auch auf den direkten Weg zum Aufstellungsplatz und auf den direkten Weg vom Platz der Auflösung zurück zur heimatischen Wohnung.

Für die teilnehmenden Tierhalter beginnt der Versicherungsschutz mit dem Verlassen der heimatischen Stallung bzw. des Standorts und erstreckt sich auch auf den direkten Weg zum Aufstellungsplatz und auf den direkten Weg vom Platz der Auflösung zurück zur heimatischen Stallung bzw. dem Standort.

Erlangt der Versicherungsnehmer bzw. eine mitversicherte juristische oder natürliche Person Versicherungsschutz aus einem eigenen oder fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Dem Versicherungsnehmer/Versicherten steht es aber frei, bei welchem Versicherer er den Versicherungsfall anzeigt. Wenn die Anzeige zu diesem Vertrag erstattet wird, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

2.2 aus Ansprüchen der Tierhalter wegen Schäden an den teilnehmenden Tieren (Dekorationen, Schmuck);

2.3 aus gegenseitigen Ansprüchen der mitversicherten Personen (Helfer/Teilnehmer) untereinander (jedoch keine Arbeitsunfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches – SGB VII –).

V. Nicht versicherte Risiken**1. Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge**

1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fährer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers oder Wasser- oder Luft-/Raumfahrzeuge verursachen.

1.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer V 1.1 genannten Personen an einem Fahrzeug oder Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2. Bahnen

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen und/oder fremder Sachen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

3. Kommissionsware

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware.

4. Sonstige nicht versicherte Risiken

Nicht versichert ist die Haftpflicht

4.1 wegen Schäden an zu Veranstaltungszwecken gemieteten (nicht geleasten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen sowie deren mobilen Einrichtungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

4.2 aus Auf- und Abbau sowie Benutzung von Tribünen;

4.3 von Besuchern, Zuschauern;

4.4 von Dritten (Veraina, Gewerbetreibende) und Mitwirkenden aus der Teilnahme an der Veranstaltung;

4.5 wegen Schäden an Zelten und Ausstellungsständen und/oder deren Einrichtungen;

4.6 wegen Schäden an Ausstellungsgegenständen, ausgestellten Waren und/oder Tieren oder deren Abhandenkommen;

4.7 wegen Schäden an Fahnen, Standarten, Fahrzeugaufbauten, Kostümen, Musikinstrumenten, Foto-, Film-, Fernseh-, Aufnahme- und Wiedergabegeräten, Lautsprecheranlagen, Lichtorgeln, Schmelzwerfern und Datenverarbeitungsanlagen.

VI. Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen sind Ansprüche

1. Kriegsergebnisse, Unruhen, höhere Gewalt

wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsergebnissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

2. Entschädigung mit Strafcharakter

auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

3. Entschädigung mit Gewährleistungscharakter

auf Entschädigung mit Gewährleistungscharakter (z. B. nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder);

4. Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen

gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen beim Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen abweichen;

5. Schwarzarbeit

gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Absatz 1 a Sozialgesetzbuch VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

Untere Straßenverkehrsbehörden und
Zulassungsbehörden in Rheinland-Pfalz
(ausschließlich per E-Mail)

Nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
- Abteilung Agrarpolitik, Agrarförderung und Ländliche Entwicklung -

Ministerium des Innern und für Sport
- Abteilung Polizei -

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e. V.
- Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr RLP -

Amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen

Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.

Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.

Mein Geschäftszeichen Ihr Schreiben vom
8708 48 12
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Jürgen Göderz
Juergen.Goederz@mwvlw.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2293
06131 16-172293

24. Juli 2018

Erlass

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
zum Einsatz von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei örtlichen Brauchtums-
veranstaltungen (einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten) in Rheinland-Pfalz



I. Vorbemerkungen / Hinweise

Die Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Anhängern ist nach § 21 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht zulässig. Auf Anhängern, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, dürfen hingegen Personen auf geeigneten Sitzgelegenheiten mitgenommen werden.

Diese Regelung ist durch die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. AusnahmeVO) dahingehend ergänzt worden, dass abweichend von § 21 Abs. 2 StVO auf **örtlichen Brauchtumsveranstaltungen** ebenso Personen auf Anhängern befördert werden dürfen.

In allen Regionen von Rheinland-Pfalz haben Volks- und Gemeindefeste, Feiern örtlicher Vereine und diesen vergleichbare Veranstaltungen eine teilweise langjährige Tradition. Sie gehören für viele Bürger zu einem gemeindlichen Leben dazu und sind somit von dem Begriff „örtliche Brauchtumsveranstaltung“ im Sinne der 2. AusnahmeVO erfasst.

In Rheinland-Pfalz gelten folgende Anlässe als örtliche Brauchtumsveranstaltungen:

- Kirmes, Kirchweihfeste, Kerb, Weinfeste, Gemeinde- und Stadtfeste, Feste örtlicher Vereine, sonstige öffentliche Feste
- Fastnacht, Fasching, Karneval
- Rheinland-Pfalz Tag

Bei Fahrten (Umzügen) anlässlich dieser Veranstaltungen dürfen somit Personen auf Anhängern befördert werden, soweit die in diesem Erlass gemachten Vorgaben beachtet werden.

In der Begründung zur 2. AusnahmeVO ist ausgeführt, dass auch Felderfahrten von den hierin getroffenen Regelungen erfasst sind. Daneben findet die 2. AusnahmeVO ebenso auf die sogenannten Weinbergsfahrten Anwendung, wie das Bundesverkehrsministerium dem Land Rheinland-Pfalz 1997 mitgeteilt hat.

Solche Fahrten sind jedoch nur dann von den Regelungen für örtliche Brauchtumsveranstaltungen erfasst, wenn sie von ortsansässigen Landwirten bzw. Winzern mit eigenen Fahrzeugen durchgeführt werden. Mit diesen Fahrten muss darüber hinaus beabsichtigt sein, interessierte Personen über landwirtschaftliche Produktionsweisen bzw. den Weinbau zu informieren.

Fahrten, die unter rein touristischen Gesichtspunkten durchgeführt werden oder bei denen die Einkommenserzielung bzw. ein gewerblicher Erwerbszweck im Vordergrund stehen, gelten nicht als Brauchtumsveranstaltung.



Ziel dieses Erlasses ist es, insbesondere für die Durchführung von Felder- und Weinbergsfahrten eine rechtliche Grundlage zu schaffen, die der ursprünglichen Intention einer traditionellen Brauchtumsfahrt gerecht wird. Es ist nicht beabsichtigt, die Anforderungen und Vorgaben zu erhöhen. Vielmehr sollen die Regelungen mehr Klarheit bringen, unter welchen Voraussetzungen die Fahrten durchgeführt werden dürfen.

Um dieses zu erreichen, hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau die unteren Straßenverkehrsbehörden, das Ministerium des Innern und für Sport - Abteilung Polizei, die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (TÜV Rheinland), den Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd sowie den Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau angehört. Die Stellungnahmen sind in die Entscheidungsfindung eingeflossen.

II. Allgemeine Regelungen

Bei Fahrten im Rahmen von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen ist Folgendes zu beachten:

1. Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassung nach § 3 Abs. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ausgenommen; jede eingesetzte Zugmaschine, die nicht zugelassen ist, hat ein eigenes Kurzzeitkennzeichen nach § 16a FZV zu führen. Das Führen eines roten Kennzeichens ist nicht zulässig.
Das Kurzzeitkennzeichen kann auch ohne einen gültigen Nachweis über eine bestandene Hauptuntersuchung zugeteilt werden.
2. Für jedes eingesetzte Fahrzeug (Zugfahrzeug und Anhänger) muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die Versicherungsschutz für Fahrten / Umzüge anlässlich einer örtlichen Brauchtumsveranstaltung gewährleistet. Hierauf kann verzichtet werden, wenn die dem Veranstalter erteilte Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO den Versicherungsschutz für diese Fahrzeuge mitumfasst. Die An- und Abfahrten sind üblicherweise von einer Versicherung des Veranstalters nicht abgedeckt, so dass hierfür gegebenenfalls eine separate Haftpflichtversicherung abzuschließen ist.
3. Es dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die über eine Betriebserlaubnis verfügen und die verkehrssicher sind.
4. Die Betriebserlaubnis der Fahrzeuge erlischt nicht, wenn sie mit An- oder Aufbauten versehen sind und die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge nicht beeinträchtigt wird.



5. Die Verkehrssicherheit ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, einen Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes bzw. einen Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation unter Berücksichtigung des Merkblatts über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen zu bescheinigen.
6. Die Bescheinigung über die Verkehrssicherheit gilt maximal 2 Jahre. Werden Veränderungen an dem / den Fahrzeug(en) oder den An- oder Aufbauten vorgenommen, so ist die Verkehrssicherheit erneut durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, einen Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes bzw. einen Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zu bescheinigen.
7. Die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte dürfen überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, eines Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes bzw. einen Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation bescheinigt wird, dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs gewährleistet ist.
8. Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Werden Leuchten durch Aufbauten verdeckt, dann können zusätzliche lichttechnische Einrichtungen auf einem Leuchenträger angebracht werden.
Während der Umzüge darf der Leuchenträger demontiert sein.
9. Die Fahrer müssen mindestens die Fahrerlaubnis der Klassen L oder T besitzen; die Klasse L berechtigt jedoch nur zur Führung von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
10. Die Ladefläche bzw. bei Anhängern mit Aufbauten die jeweilige Stellfläche für die zu befördernden Personen muss eben, tritt- und rutschfest sein.
11. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen bestehen.
12. Bei den Umzügen und Rundfahrten darf nur mit Schrittgeschwindigkeit (4 bis 7 km/h) gefahren werden.
13. Bei An- und Abfahrten zu den Umzügen und Rundfahrten dürfen Personen nicht befördert werden; hierbei darf eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden.



14. An- und Abfahrten dürfen nur zwischen dem Standort des für die Veranstaltung mit An- und Aufbauten versehenen Fahrzeugs und dem / den Veranstaltungsort(en) durchgeführt werden.

III. Besondere Regelungen für Felder- und Weinbergsfahrten

Abweichend bzw. zusätzlich zu den vorgenannten Regelungen ist bei der Durchführung von Felder- und Weinbergsfahrten im Rahmen der Brauchtumspflege Folgendes zu beachten:

1. Die Fahrten dürfen nur durchgeführt werden, wenn für die Fahrzeugkombination das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. eines Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Diensten vorliegt, das unter Berücksichtigung der 2. AusnahmeVO sowie des Merkblatts über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen erstellt worden ist. Aus dem Gutachten muss hervorgehen, dass die geltenden rechtlichen Vorgaben eingehalten werden und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Der Einsatz von weiteren Zugmaschinen ist zulässig, wenn diese in dem Gutachten aufgeführt sind oder in einem Ergänzungsgutachten festgestellt wird, dass sie für den Einsatzzweck geeignet sind.
2. Jedes Jahr vor Beginn der ersten Fahrt mit Fahrgästen ist von dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bzw. dem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Diensten zu bestätigen, dass die der Erteilung des Gutachtens zugrunde liegenden Voraussetzungen (insbesondere bezüglich der Fahrzeugbeschreibung und der Ausrüstung) weiterhin vorliegen und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
Führt der Landwirt / Winzer weniger als 50 Fahrten pro Jahr mit einer Fahrzeugkombination durch, dann ist eine Nachkontrolle nur alle 3 Jahre erforderlich.
3. Hinter einem Zugfahrzeug darf nur ein **einzig** **Anhänger** eingesetzt werden. Auf dem Anhänger dürfen **maximal 16 Personen** befördert werden.
4. Ist der Fahrer der Fahrzeugkombination im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse DE, so ist auf dem Anhänger die Beförderung von bis zu 24 Personen zulässig.
5. Für jeden Fahrgast muss eine geeignete Sitzgelegenheit vorhanden sein.
6. Die Fahrten dürfen nur durchgeführt werden, wenn ein Nachweis der Versicherung vorliegt, aus dem hervorgeht, dass für den Einsatz der Fahrzeuge bei Felder- und Weinbergsfahrten Versicherungsschutz gewährt wird.



7. Nur Landwirte und Winzer, die Felder oder Weinberge bewirtschaften bzw. bewirtschaftet haben sowie Landwirtschafts- und Weinbaubetriebe (einschließlich deren Mitarbeiter und Beauftragte) dürfen die Fahrten durchführen; hierbei dürfen lediglich **Fahrzeuge aus ihrem eigenen Fuhrpark** eingesetzt werden. Zum eigenen Fuhrpark gehören auch Fahrzeuge, die dauerhaft angemietet oder geleast sind.
8. Die Fahrten dürfen nur innerhalb des Gebietes der Gemeinde bzw. der unmittelbar angrenzenden Nachbargemeinde(n) durchgeführt werden, in der der Landwirt oder Winzer bzw. der Betrieb seinen Betriebssitz hat oder er Flächen bewirtschaftet.
9. Die Fahrten müssen grundsätzlich am Weingut / am landwirtschaftlichen Betrieb beginnen und dort enden. Die Ortsgemeinde / Stadt kann abweichend hiervon in begründeten Fällen (beispielsweise für einen Aussiedlerhof) andere Stellen in der Nähe von Wirtschaftswegen für den Beginn bzw. das Ende der Fahrten festlegen. Die zu befahrende(n) Strecke(n) ist / sind so zu wählen, dass sie soweit als möglich direkt vom Weingut / vom landwirtschaftlichen Betrieb zu den Wirtschaftswegen führt / führen.
10. Klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) dürfen grundsätzlich nicht befahren werden; sie dürfen jedoch gekreuzt werden.
Stehen keine anderen Straßen zum Erreichen der Wirtschaftswege zur Verfügung, so können innerorts gelegene klassifizierte Straßen befahren werden, wenn aus einvernehmlicher Sicht der unteren Straßenverkehrsbehörde, der Straßenbaubehörde und der Polizei eine Gefährdung der Verkehrssicherheit nicht zu erwarten ist.
11. Die beabsichtigte(n) Streckenführung(en) ist / sind bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde anzuzeigen. Von dort ist im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger und der Polizei zu prüfen, ob das Befahren der gesamten Strecke gefahrlos (beispielsweise aufgrund einer ausreichenden Breite der Wirtschaftswege, verantwortbaren Steigungs- und Gefällstrecken etc.) möglich ist. Gegenüber dem Landwirt oder Winzer ist (gegebenenfalls unter Beifügung eines Lageplans) schriftlich festzustellen, welche Strecke(n) (ausschließlich) befahren werden darf / dürfen.
12. Die Ortsgemeinde / Stadt bzw. die zuständige Straßenverkehrsbehörde kann festlegen, dass jede Fahrt vor deren Durchführung anzuzeigen ist.
13. Für die Fahrten dürfen keine Fahrtkosten verlangt werden; es ist allenfalls zulässig eine Aufwandsentschädigung für Fahrer und durch die Fahrt entstehende Betriebskosten zu erheben. Anteilsmäßige Kosten für die Beschaffung und Reparatur der Fahrzeuge dürfen hierbei nicht in Ansatz gebracht werden.



14. Werden im Zusammenhang mit den Fahrten Getränke oder Speisen angeboten, so dürfen für selbst vermarktete Produkte Entgelte maximal in Höhe des regulären Verkaufspreises erhoben werden. Von Dritten erworbene Produkte dürfen nur zum Einkaufspreis weiter verkauft werden. Die Absicht zur Erzielung von Einkommen ist insoweit nicht zulässig.
15. Bei den Fahrten darf eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden. Auf den Wirtschaftswegen ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
16. Die Fahrgäste dürfen nur sitzend befördert werden.
17. Die Fahrten dürfen nicht bei Dunkelheit durchgeführt werden.
18. Die Fahrgäste sind vor Beginn der Fahrt über die Verhaltensregeln zu informieren. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass an der Fahrt nur sitzend teilgenommen werden darf und dass unnötiger Lärm zu vermeiden ist.
19. Die Fahrgäste müssen mit dem Fahrer kommunizieren können, um ihn insbesondere auf Notsituationen hinweisen zu können.
20. Die Fahrer der Fahrzeugkombinationen haben Gewähr dafür zu bieten, dass sie der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht werden. So haben sie gegenüber den Fahrgästen die notwendige Unterstützung und Hilfe zu leisten und gegebenenfalls darüber hinaus erforderliche Maßnahmen, wie beispielsweise die Verständigung des Rettungsdienstes, zu ergreifen.
21. Fahrgäste, die bereits vor Beginn einer Fahrt erkennbar stark alkoholisiert sind, dürfen nicht befördert werden.
22. Vor Beginn jeder Fahrt sind in einem Fahrtenbuch der Name des Fahrers, das Datum, die Uhrzeit des Beginns der Fahrt, die Anzahl der Fahrgäste sowie die insgesamt für die Fahrt erhobenen Fahrtkosten einzutragen.
23. Bei den Fahrten sind das Sachverständigengutachten, das Schreiben über die Festlegung der zulässigen Strecke (Bestätigung der örtlichen Straßenverkehrsbehörde) sowie das Fahrtenbuch mitzuführen. Diese Unterlagen sind zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
24. Die sonstigen rechtlichen Bestimmungen einschließlich einer gegebenenfalls von der Gemeinde / Stadt erlassenen Wirtschaftswegesatzung sind von dem Betreiber der Fahrten zu beachten.



Werden Fahrten entgegen den obigen Vorgaben durchgeführt, so kann die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 20 StVO in Verbindung mit § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) ein Bußgeld von bis zu 2.000,00 Euro festsetzen. Die Möglichkeit Bußgelder nach anderen Rechtsvorschriften festzusetzen, bleibt hiervon unberührt.

Die zu Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen ergangenen Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 2. Januar 1998 und 13. November 2001 bzw. des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 10. Januar 2012 und 15. Dezember 2015 werden hiermit außer Kraft gesetzt. Es sind zukünftig ausschließlich die in diesem Erlass getroffenen Regelungen zu beachten und anzuwenden.

Im Auftrag

Gerhard Harmeling

Leiter der Abteilung Verkehr und Straßenbau